

**Zeitschrift:** Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Privatschulen

**Band:** 52 (1979)

**Heft:** [7]

**Artikel:** Privatschulen

**Autor:** Plotke, Herbert

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-852103>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Liebe Leser

In der Schriftenreihe der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren ist als Band 3 ein Buch über das Schweizerische Schulrecht veröffentlicht worden. Verfasser ist Dr. Herbert Plotke, Sekretär des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn. In diesem über 500 Seiten umfassenden Werk wird an verschiedenen Stellen auf die Privatschulen hingewiesen, insbesondere werden die Begriffe öffentliche, private und staatliche Schulen behandelt. Der sechste Teil des Buches befasst sich speziell mit der Stellung, der Anerkennung und der Aufsicht der Privatschulen. In der Annahme, dass Sie an diesen Ausführungen interessiert sind, publizieren wir in dieser und der nächsten Nummer einige Abschnitte.



## Privatschulen

von Dr. Herbert Plotke

### 1. Einleitung

#### 1.1 Allgemeines

Bedeutung und Stellung der Privatschulen haben sich erheblich verändert, wie etwa ein Blick in die Arbeit von *Ziegler*, das letzte grössere Werk über Privatschulrecht (es ist vor gut dreissig Jahren erschienen) zeigen mag. Viele Kantone hatten unterdessen Anlass, ihr Verhältnis zur Privatschule zu überdenken: Sie schufen Schultypen, vor allem im Bereich der Mittelschulbildung, die bisher von Privatschulen angeboten wurden, oder verstaatlichten in gegenseitigem Einverständnis gewisse Ausbildungsgänge. Aber auch private Träger haben ihrerseits neue vor allem berufliche Lehrgänge eingerichtet (Schulen für Sozialarbeit, Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen usw.); gewisse Kreise haben sich in

---

*Herausgeber/Editeur:* Verband Schweiz. Privatschulen / Fédération Suisse des Ecoles privées

*Redaktion/Rédaction:* Dr. Fred Haenssler, Alpeneggstrasse 1, 3012 Bern, Telefon 031/23 35 35

*Druck/Impression:* Künzler Buchdruckerei AG, Felsenstr. 84, 9000 St.Gallen, Tel. 071/22 45 44

*Inserate/Annonces:* Max Kopp, Kreuzstr. 58, 8008 Zürich, Tel. 01/918 01 58, w.k.A. 071/22 45 44

*Jahres-Abonnemente / Abonnement annuel:* Fr. 25.— / Einzelhefte / Numéros isolés: Fr. 3.—

*Erscheinungsweise/Mode de parution:* Monatlich/Mensuel

den letzten Jahren um sogenannte Alternativschulen bemüht. Vor einigen Jahren hat der einzige Kanton, der die Verpflichtung kannte, eine staatliche Schule zu besuchen, nämlich Solothurn, das Obligatorium fallen gelassen. Sich mit den rechtlichen Problemen der Privatschule auseinanderzusetzen ist heute erst recht eine lohnende und aktuelle Aufgabe. Vertiefte Erkenntnisse haben sich aber in der Gesetzgebung wenig niedergeschlagen. Die im allgemeinen eher knappen Bestimmungen neuerer Schulgesetze bleiben gegenüber den Privatschulen offensichtlich vage und nehmen Unsicherheiten in Kauf. Solothurn begnügt sich noch heute im wesentlichen mit einer einzigen Verfassungsvorschrift, nur Genf hat ein besonderes Reglement über den Privatunterricht erlassen.

Um die richtigen Proportionen zu wahren, darf der Hinweis nicht fehlen, dass die Zahl der Privatschulen und der von ihnen Unterrichteten in der Schweiz verhältnismässig klein geblieben ist. Dennoch hat das vorliegende Buch bei der Erörterung der einzelnen Probleme die Privatschule, soweit sich Möglichkeit bot, einbezogen. Die folgenden Ausführungen tragen diesem Umstand Rechnung. Für Einzelfragen darf auf das Sachregister verwiesen werden. Unberührt bleiben im folgenden die Beziehungen der Privatschulen zu ihren Besuchern, da sie über die Schulgesetzgebung hinausführen. Einzig das Verhältnis der Privatschule und ihrer Besucher zum Gemeinwesen steht zur Diskussion.

#### Aufteilung der Schüler nach Schulstufe und Trägerschaft der Schule

Schulstufe	Schüler im ganzen	Trägerschaft der Schule		
		öffentlich in %	privat, subven- tioniert in %	privat, nicht sub- ventioniert in %
Kindergarten	127 869	80,83 %	15,57 %	3,60 %
Primarstufe				
Primarstufe mit Normallehrplan	502 337	98,08 %	0,34 %	1,58 %
Primar- und Sekundarstufe I mit besonderem Lehrplan	38 767	76,76 %	21,22 %	2,02 %
Sekundarstufe I	360 555	94,38 %	1,30 %	4,32 %
Sekundarstufe II (einschliesslich Ausbildungs- stätten für Kindergärtnerinnen, für das Lehramt auf der Primar- stufe und für Fachunterricht auf mehreren Stufen)	266 905	83,79 %	9,63 %	6,58 %
Tertiärstufe (nur Schulen für Unterrichts- berufe)	3 038	82,52 %	14,32 %	3,16 %
Total (einschliesslich Berufsbildung, ohne Hochschule)	1 315 265	91,27 %	4,97 %	3,76 %

Quelle: Schweizerische Schulstatistik 1977/1978, provisorische Ergebnisse; Eidgenössisches Statistisches Amt, Bern, 1978.

Bemerkung: Ein Teil der privaten, subventionierten Institutionen dieser statistischen Zusammenstellung müsste nach den Definitionen des Buches ebenfalls zu den öffentlichen Schulen zählen.

## 1.2 *Definition der Privatschule*

Als es galt, die öffentlichen und die staatlichen Schulen zu umschreiben, folgte daraus zwanglos eine Definition der Privatschule (alle nicht-öffentlichen Schulen sind Privatschulen). Sie braucht hier nicht wiederholt zu werden. Auch auf die Kriterien, die Kurse, Vorträge usw. von Schulen abheben und gerade im privaten Ausbildungsbereich eine grosse Rolle spielen (Unterstellung unter die Schulgesetzgebung, Steuerpflicht), sei ausdrücklich verwiesen. Die Ausführungen dieses Kapitels gelten nur für private Institutionen, die im Sinne der Schulgesetzgebung als *Schulen* zu bezeichnen sind.

## 2. **Stellung**

### 2.1 *Im allgemeinen*

Die Privatschulen nehmen in kaum einem Kanton, geschweige denn in der ganzen Eidgenossenschaft, eine gleichmässige Position ein. Sie sind abhängig davon, wie sich das Gemeinwesen ihnen gegenüber einstellt und welche Ausbildung sie im Einzelfall vermitteln: Unterrichten sie Schüler, die ein Obligatorium erfüllen, enden ihre Lehrgänge mit Ausweisen, die das Gemeinwesen anerkannt hat, oder bieten sie sonst eine Schulung an? Diese Unterscheidung spielte schon eine Rolle, als es die Frage zu beantworten galt, ob und gegebenenfalls welche Anforderungen der Staat an die Vorbildung der Lehrer an Privatschulen stellen dürfe. Die Art der Ausbildung kann auch Notwendigkeit und Form der Betriebsbewilligung, Intensität der Aufsicht, Anwendbarkeit der allgemeinen Schulgesetzgebung usw. beeinflussen.

### 2.2 *Berufung auf Grundrechte*

Im folgenden ist zu prüfen, auf welche Grundrechte sich die Privatschule berufen kann. Berücksichtigt werden im folgenden allerdings nur die Rechte, die für sie eine besondere Bedeutung gewinnen können.

#### 2.2.1 *Lehr- und Lernfreiheit*

Von grösster Wichtigkeit für die Privatschule, ihren Bestand und ihre Tätigkeit und darum zuerst zu erwähnen sind Lehr- und Lernfreiheit.

Die folgenden Aspekte dieser beiden Rechte stehen hier im Vordergrund: Errichtung und Betrieb der Institution, Aufnahme und Ausbildung der Schüler im Rahmen der gesetzlichen Schranken nach den eigenen Lehrzielen und -plänen; Besuch der Privatschule. Die Möglichkeit der privaten Institution, selbst sich auf diese Rechte zu berufen, ergibt sich zweifelsfrei aus der Praxis.

### 2.2.2 Glaubens- und Gewissensfreiheit

Die Privatschule kann sich, sofern sie selber religiöse Zwecke verfolgt, auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen und eine Verletzung von BV Art. 49 rügen (unter anderem mit staatsrechtlicher Beschwerde). Diesen Schutz genießt sie nicht nur, wenn sie sich, wie das Bundesgericht entschieden hat, der Ausbildung von Geistlichen oder andern Dienern einer religiösen Gemeinschaft widmet, sondern sobald sie ihre Lehrgänge allgemein auf eine ausgesprochen religiöse Grundlage stellt und damit den Charakter einer konfessionellen Institution erhält.

### 2.2.3 Sprachenfreiheit

Das Bundesgericht hat der Privatschule auch den Schutz der Sprachenfreiheit nicht grundsätzlich versagt.

### 2.2.4 Gleichheit vor dem Gesetz

Ferner kann sich die Privatschule auf BV Art. 4 berufen und sowohl formelle Rechtsverweigerung (Verweigerung des rechtlichen Gehörs usw.) als auch materielle Verletzung (Willkür, Verstoß gegen das Gebot rechtsgleicher Behandlung usw.) rügen.

### 2.2.5 Handels- und Gewerbefreiheit

Private Lehranstalten, die durch den Betrieb nach Gewinn streben, können sich auf die Handels- und Gewerbefreiheit (BV Art. 31) berufen, dagegen nicht, wenn sie rein ideale Zwecke verfolgen.

### 2.2.6 Vereinsfreiheit

Dagegen könnte die Privatschule, die als Verein konstituiert ist, nicht die Vereinsfreiheit anrufen. BV Art. 56 gewährt wohl nur den einzelnen Bürgern, die einen Verein gründen wollen oder ihm angehören, Schutz, nicht der Organisation selbst.  
(Fortsetzung in Nr. 8)

## Informationen

---

### **Internationale Lehrmittelmesse DIDACTA 1981 erneut in Basel**

Zwischen dem Verband Europäischer Lehrmittelfirmen EURODIDAC und der Genossenschaft Schweizer Mustermesse Basel ist kürzlich der Vertrag über die Durchführung der 18. DIDACTA im Jahre 1981 unterzeichnet worden. Damit wird Basel bereits zum vierten Mal nach 1966, 1970 und 1976 Durchführungsort der Europäischen Lehrmittelmesse, und zwar vom 24. bis 28. März 1981. Wiederum kann mit ungefähr 650 Ausstellern und einer Standfläche von rund 25 000 Quadratmetern gerechnet werden.

Bereits 1980 organisiert die Schweizer Mustermesse im Auftrag von EURODIDAC eine Internationale Lehrmittelmesse, die unter dem Namen «INTERDIDACTA» vom 1. bis 6. November 1980 in Kairo/Aegypten stattfinden und speziell auf arabische und afrikanische Länder ausgerichtet sein wird.